

Konzept der Stadt Balve

zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen

(Standortkonzept Alttextilien)

Das Standortkonzept Alttextilien bindet die Stadtverwaltung Balve als Straßenbaubehörde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen betreffend die Aufstellung von Sammelcontainern für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Balve nach den folgenden Grundsätzen:

I. Ziele

1. Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen betreffend die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Balve festzulegen.
2. Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen erfolgt in dem Bestreben, im Anwendungsbereich des Standortkonzeptes Alttextilien
 - eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen zu verhindern,
 - die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z.B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
 - zur geordneten Entsorgung ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsverantwortung des Zweckverbands für Abfallbeseitigung (ZfA) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu gewährleisten,
 - unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefähderungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Containerstandplätze für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
 - verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
 - Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen und
 - unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

II. Anwendungsbereich

1. Dieses Standortkonzept ist bei Behördenentscheidungen betreffend die Sammlung von Alttextilien durch gewerbliche und gemeinnützige Sammler sowie dem ZfA zu berücksichtigen.

2. Dieses Standortkonzept ist nur auf die Sammlung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen anzuwenden. Es findet keine Anwendung auf die Sammlung von Alttextilien auf privatem Grundeigentum.

III. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Standortkonzeptes ist bzw. sind

1. „Behörde“, die Stadt Balve als Straßenbaubehörde,
2. „Alttextilien“, gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, denen sich der/die Besitzer/in entledigen will,
3. „Alttextilcontainer“, Sammelcontainer für Alttextilien,
4. „öffentliche Straßen“, diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
5. „Containerstandplätze“, die von der Stadt Balve bereitgestellten Standflächen auf öffentlichen Straßen, auf denen die Erfassung mehrerer Abfallfraktionen durch Sammelcontainer erfolgt.

IV. Containerstandplätze

1. Zur Gewährleistung der unter I. festgelegten Ziele ist die Aufstellung von Alttextilcontainern nur auf den in der Anlage 1 bezeichneten Containerstandplätzen zulässig. In Anlage 2 ist eine Karte des Stadtgebietes mit Standortmarkierungen beigelegt. Die Anlage/n sind Bestandteil dieses Standortkonzeptes.
2. An jedem Containerstandort ist die Aufstellung von Alttextilcontainern in der in der Anlage genannten Anzahl zulässig. Im Regelfall ist die Aufstellung eines Sammelbehälters pro Containerstandort zulässig. Die tatsächliche Anzahl der Container sind der Standortliste zu entnehmen.
3. Die in der Anlage 1 (Spalte „Alttextilcontainer“) mit dem Zusatz „Losverfahren ab 2025“ bezeichneten Containerstandplätze werden ab dem 01.05.2025 nach dem unter VIII. beschriebenen Verfahren gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern zugewiesen.
4. Die in der Anlage 1 mit dem Zusatz „Losverfahren ab erweiterter Verteilung“ in der Spalte „Alttextilcontainer“ bezeichneten Containerstandplätze sind derzeit an einen gemeinnützigen/gewerblichen Sammler vergeben und werden deshalb erst nach Ablauf des jeweiligen Vertrages, zusätzlich zu den unter IV.3. in Verbindung mit Anlage 1 bezeichneten Standorten, in das unter VIII. beschriebene Losverfahren einbezogen.

Die Stadt Balve gibt den Zeitpunkt der erstmaligen erweiterten Verteilung öffentlich bekannt.

V. Sondernutzungserlaubnis

1. Die Aufstellung von Alttextilcontainern ist eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung und/oder der Sondernutzungsgebührensatzung in der Stadt Balve in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Balve bestimmt den Standort des Alttextilcontainers auf dem jeweiligen Containerstandplatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit und unter Beteiligung des ZfA.
2. Der Erteilung der nach Ziff. 1 erforderlichen Sondernutzungserlaubnis geht ein Losverfahren nach VIII. voraus.
3. Stellt ein gewerblicher/gemeinnütziger Sammler die Sammlung während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis ein, wird/werden der/die Standort(e) bis zur nächsten Verlosung durch den ZfA bewirtschaftet. Dafür stellt der ZfA Container an dem/den jeweiligen Containerstandplatz/-plätzen auf.

VI. Technische Anforderungen

Zur Gewährleistung der unter I. aufgeführten Ziele müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Abmessungen der Alttextilcontainer in der Höhe zwischen 1,80 m und 2,20 m, in der Breite zwischen 1,00 m und 1,50 m und in der Tiefe zwischen 1,00 m und 1,50 m,
2. dezente Farbgebung und einheitliches Aussehen aller aufzustellenden Alttextilcontainer des jeweiligen Sammlers,
3. keine Fremdwerbung,
4. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Stand- und Betriebssicherheit des Alttextilcontainers, insbesondere die Einhaltung von CE-Kennzeichnungspflichten,
5. Aufkleber mit Kontaktdaten des gewerblichen/gemeinnützigen Sammlers (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail),

VII. Mindestanforderungen an Bewerber

A. Rechtliche und finanzielle Anforderungen:

- Vorlage einer gültigen Gewerbeanmeldung oder eines Nachweises der Gemeinnützigkeit.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 1 Mio. EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden.

- Keine offenen Gebühren oder Abgaben gegenüber der Stadt Balve

B. Betrieblich-organisatorische Anforderungen:

- Vorlage eines Konzepts zur Müllvermeidung und Reinigung.
- Verpflichtung zur regelmäßigen Leerung der Container (mindestens wöchentlich).
- Benennung eines zu normalen Dienstzeiten erreichbaren Ansprechpartners gegenüber der Stadt Balve und dem ZfA nebst Telefonnummer

C. Umweltschutz:

- Nachweis einer umweltgerechten Verwertung der gesammelten Alttextilien.
- Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge für den Transport (ab Euro 6).

VIII. Losverfahren

1. Die Vergabe der Containerstandplätze erfolgt mittels Losverfahren. Die Standplätze werden grundsätzlich jeweils für 24 Monate vergeben. Eine Ausnahme bildet die folgende Nr. 2.
2. Erfolgt der Eintritt eines Bewerbers im laufenden 24-Monatszeitraum, erfolgt die Vergabe nur für den Restzeitraum.
3. Zur Teilnahme am Losverfahren berechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Sammler von Alttextilien, die die Mindestanforderungen nach VI und VII erfüllen.
4. Gegenstand des Losverfahrens sind die in der Anlage 1, Spalte „Alttextilcontainer“ mit dem Stichwort „Losverfahren“ gekennzeichneten Containerstandplätze. Die Standplätze werden erstmals ab dem 01.05.2025 vergeben und anschließend jeweils nach zwei Jahren neu verlost, für das Jahr 2025 nach 20 Monaten – erstmalige Neuverlosung zum 01.01.2027.
5. Für die Teilnahme am Losverfahren ist ein Antrag auf Zuweisung eines Containerstandplatzes bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Balve, Ordnungsamt, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu richten. Für das Jahr 2025 ist der Antrag bis zum 17.04.2025 einzureichen. Der Antrag muss den Containerstandplatz/ die Containerstandplätze, auf den/ die sich der gewerbliche oder gemeinnützige Sammler bewirbt, genau bezeichnen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Bewerbers
 - b) Name und Anschrift der zur Vertretung des Bewerbers berechtigten natürlichen Person(en),
 - c) Vorlage geeigneter Nachweise zur Einhaltung der in VI. und VII benannten Anforderungen, wie Datenblätter, Farbfotografien der für die Aufstellung vorgesehenen Alttextilcontainer, Zertifikate, Versicherungsscheine und sonstige Nachweise.

6. Bewirbt sich ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf mehrere Containerstandorte kann er für mehrere Containerstandorte den Zuschlag nur dann erhalten, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Containerstandorte unterschreitet. Bewirbt sich kein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf einen Containerstandort, wird dieser bis zur nächsten Losziehung durch den ZfA bewirtschaftet.
7. Die eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der angegebenen Frist auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der unter VII.4. benannten Angaben geprüft. Erfüllt nur ein Antrag die Voraussetzungen nach Satz 1, wird ihm der Zuschlag und die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Erfüllen mehrere Anträge die Voraussetzungen nach Satz 1, entscheidet über den Zuschlag und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis das Los.
8. Jede Sondernutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere zur Reinigung der Standplätze oder zur Verkehrssicherung verbunden werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung.

IX. Inkrafttreten

Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

X. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Konzeptes:

1. Übersicht der Containerstandplätze zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichem Gebiet